

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am      19. Oktober 2000      Nr. 41

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
16.10.2000	<u>Landkreis Harburg</u> Neuveröffentlichung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete	731
	„Estetal und Umgebung“	736
	„Tötenser Sunder“	741
	„Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende 1. Zalbereiche“	749
	„Klecker Wald und Umgebung“	762
	„Buchwedel und Umgebung“	768
	„Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“	773
	„Brettbachtal und nähere Umgebung“	779

- I. Folgende Verordnungen des Landkreises Harburg werden in den ursprünglichen Fassungen mit den maßgeblichen Karten, die als Anlage beigefügt sind, erneut veröffentlicht, um eventuelle Formmängel bei den ersten Veröffentlichungen zu beheben:
- a) Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Estetal und Umgebung“ in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt, Gemarkungen Moisburg, Regesbostel, Appel, Hollenstedt, Wenzendorf, Drestedt, Bötersheim, Kakenstorf, Todtglüsingern und Dohren vom 14. November 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.06.1985,
  - b) Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum des „Tötenser Sunder“ – in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 18.10.1977, vom 14. Mai 1986, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.12.1986,
  - c) 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 14.05.1986, vom 16. März 1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.08.1992,
  - d) Verordnung vom 25. September 1995 zur 4. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 16.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.07.1996,
  - e) Verordnung vom 8. Juli 1999 zur 5. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum des „Tötenser Sunder“ – in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 25.09.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 06.04.2000,
  - f) Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“ im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, Gemarkungen Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen vom 18. Juni 1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.10.1985,

- g) Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“ im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, Gemarkungen Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen vom 18. Juni 1985 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 19 vom 1.10.1985, S. 260 ff) vom 18. Juli 1986, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.08.1986
  
- h) 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“ im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, Gemarkungen Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen vom 19. Juni 1985, geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1986, vom 11. Oktober 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.06.1990
  
- i) Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Klecker Wald und Umgebung“ in der Stadt Buchholz, den Gemeinden Rosengarten und Seevetal und im Bereich der Samtgemeinde Jesteburg, Gemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg vom 17. September 1990, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.02.1991
  
- j) Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Buchwedel und Umgebung“ in den Gemeinden Seevetal, Stelle, Brackel und der Stadt Winsen (Luhe), Gemarkungen Maschen, Stelle, Ashausen, Scharmbeck, Pattensen, Thieshope, Holtorfsloh und Ohlendorf vom 04. September 1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.08.1986
  
- k) Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ in der Stadt Buchholz, Gemarkungen Sprötze, Trelde, Holm-Seppensen und Buchholz vom 29. April 1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 05.03.1998
  
- l) Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Brettbachtal und nähere Umgebung“ in den Samtgemeinden Jesteburg und Hanstedt, Gemarkungen Jesteburg, Lüllau und Asendorf vom 07. November 1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.04.1986

II. Abweichend von I. Satz 1 werden die v. g. Verordnungen redaktionell wie folgt geändert:

- a) In § 2 Absatz 2 der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Estetal und Umgebung“ in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt, Gemarkungen Moisburg, Regesbostel, Appel, Hollenstedt, Wenzendorf, Drestedt, Bötersheim, Kakenstorf, Todtglüsing und Dohren vom 14. November 1984, wird das Wort „allein“ gestrichen; nach dem Wort „aufbewahrten“ werden die Worte „ und nachfolgend veröffentlichten“ eingefügt; die Worte „in der auf Seite veröffentlichten Karte“ werden durch die Worte „ in der nachfolgend veröffentlichten Karte“ ersetzt. In § 7 werden die Worte „ Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg“ durch die Worte „Amtsblattes für den Landkreis Harburg“ ersetzt.
- b) In § 1 der Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum des „Tötenser Sunder“ – in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 18.10.1977, vom 14. Mai 1986, wird das Wort „allein“ gestrichen; nach dem Wort „aufbewahrten“ werden die Worte „ und nachfolgend veröffentlichten“ eingefügt; die Worte „in der auf Seite veröffentlichten Karte“ werden durch die Worte „ in der nachfolgend veröffentlichten Karte“ ersetzt. In § 2 werden die Worte „ Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg“ durch die Worte „Amtsblattes für den Landkreis Harburg“ ersetzt.
- c) In §1 Satz 2 der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 14.05.1986, vom 16. März 1992, werden die Worte „ in der auf Seite veröffentlichten Karte“ durch die Worte „ in der nachfolgend veröffentlichten Karte“ ersetzt. In § 2 werden die Worte „ Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg“ durch die Worte „Amtsblattes für den Landkreis Harburg“ ersetzt.
- d) In §1 Satz 2 der Verordnung vom 25. September 1995 zur 4. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ – in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 16.03.1992 werden die Worte „ in der auf Seite veröffentlichten Karte“ durch die Worte „ in der nachfolgend veröffentlichten Karte“ ersetzt. In § 2 werden die Worte „ Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg“ durch die Worte „Amtsblattes für den Landkreis Harburg“ ersetzt.

- e) In §1 Satz 2 Verordnung vom 8. Juli 1999 zur 5. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum des Tötenser Sunder“ – in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch ‘die Verordnung des Landkreises Harburg vom 25.09.1995 werden die Worte „ in der auf Seite veröffentlichten Karte“ durch die Worte „ in der nachfolgend veröffentlichten Karte“ ersetzt.
- f) In § 2 Absatz 3 der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“ im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, Gemarkungen Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen vom 18. Juni 1985 werden die Worte „in der auf Seite veröffentlichten Übersichtskarte“ durch die Worte „ in der nachfolgend veröffentlichten Übersichtskarte“ ersetzt; in Absatz 4 wird das Wort „allein“ gestrichen; nach den Worten „im Maßstab 1:5000,“ werden die Worte „ die nachfolgend veröffentlicht ist und“ eingefügt  
In § 8 werden die Worte „ Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg“ durch die Worte „Amtsblattes für den Landkreis Harburg“ ersetzt.
- g) In § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“ im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, Gemarkungen Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen vom 18. Juni 1985 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 19 vom 1.10.1985, S. 260 ff) vom 18 Juli 1986 werden die Worte Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg“ durch die Worte „Amtsblattes für den Landkreis Harburg“ ersetzt.
- h) In § 1 Ziffer 2 der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“ im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, Gemarkungen Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen vom 19. Juni 1985, geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1986, vom 11. Oktober 1989 werden die Worte „den auf Seite veröffentlichten Karten“ durch die Worte „den nachfolgend veröffentlichten Karten“ ersetzt.  
Der letzte Satz erhält die Bezeichnung „§ 2“; die Worte „ Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg“ werden durch die Worte „Amtsblattes für den Landkreis Harburg“ ersetzt.
- i) In § 2 Absatz 3 der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Klecker Wald und Umgebung“ in der Stadt Buchholz, den Gemeinden Rosengarten und Seevetal und im Bereich der Samtgemeinde Jesteburg, Gemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg vom 17. September 1990 werden die Worte „in der auf Seite veröffentlichten Übersichtskarte“ durch die Worte in der nachfolgend veröffentlichten Übersichtskarte“ ersetzt; in Absatz 4 wird das Wort „allein“ gestrichen; nach den Worten „im Maßstab 1:5000,“ werden die Worte „ die nachfolgend veröffentlicht ist und“ eingefügt  
In § 8 werden die Worte „ Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg“ durch die Worte „Amtsblattes für den Landkreis Harburg“ ersetzt

- j) In § 2 Absatz 3 der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Buchwedel und Umgebung“ in den Gemeinden Seevetal, Stelle, Brackel und der Stadt Winsen (Luhe), Gemarkungen Maschen, Stelle, Ashausen, Scharmbeck, Pattensen, Thieshope, Holtorsloh und Ohlendorf vom 04. September 1985 werden die Worte „in der auf Seite veröffentlichten Übersichtskarte“ durch die Worte in der nachfolgend veröffentlichten Übersichtskarte“ ersetzt; in Absatz 4 wird das Wort „allein“ gestrichen; nach den Worten „im Maßstab 1:5000,“ werden die Worte „ die nachfolgend veröffentlicht sind und“ eingefügt  
In § 8 werden die Worte „ Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg“ durch die Worte „Amtsblattes für den Landkreis Harburg“ ersetzt.
- k) In § 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ in der Stadt Buchholz, Gemarkungen Sprötze, Trelde, Holm-Seppensen und Buchholz vom 29. April 1997 wird das Wort „ einer“ durch die Worte „der nachfolgend veröffentlichten und zusätzlich“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „ in der auf Seite mit veröffentlichten Übersichtskarte“ durch die Worte „ in der nachfolgend veröffentlichten Übersichtskarte“ ersetzt.
- l) In § 2 Absatz 3 der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Brettbachtal und nähere Umgebung“ in den Samtgemeinden Jesteburg und Hanstedt, Gemarkungen Jesteburg, Lüllau und Asendorf vom 07. November 1985 werden die Worte „in der auf Seite veröffentlichten Übersichtskarte“ durch die Worte in der nachfolgend veröffentlichten Übersichtskarte“ ersetzt; in Absatz 4 wird das Wort „allein“ gestrichen; nach den Worten „im Maßstab 1:5000,“ werden die Worte „ die nachfolgend veröffentlicht ist und“ eingefügt  
In § 8 werden die Worte „ Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg“ durch die Worte „Amtsblattes für den Landkreis Harburg“ ersetzt.

Winsen (Luhe), den 16. Oktober 2000

Landkreis Harburg



Landrat

Oberkreisdirektor

## V e r o r d n u n g

des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

"Estetal und Umgebung"

in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt, Gemarkungen  
Moisburg, Regesbostel, Appel, Hollenstedt, Wenzendorf,  
Drestedt, Bötersheim, Kakenstorf, Todtglüsingern und Dohren

vom 14. November 1984

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.83 (Nds. GVBl. S. 281), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Moisburg, Regesbostel, Hollenstedt, Appel, Wenzendorf, Dohren, Kakenstorf, Drestedt und Tostedt wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Estetal und Umgebung".

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 2.300 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören das Estetal und die angrenzenden Wald- und Wiesengebiete.  
Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:  
Im Süden durch die Ortschaften Dohren und Kakenstorf,  
im Westen durch die L 141 bis Hollenstedt und die Ortschaften Regesbostel und Rahmstorf,  
im Norden durch die Kreisgrenze und die Ortschaft Moisburg,  
im Osten durch die Ortschaften Appel, Dierstorf und Drestedt (Bahnhof Drestedt).

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich allein aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 5.000, die beim Landkreis Harburg und den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt hinterlegt sind und dort von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden können. Zusätzlich ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in der auf Seite veröffentlichten Karte dargestellt.

Schutzinhalt und Schutzzweck

(1) Schutzinhalt

Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch das von Steilhängen begrenzte Estetal und seiner Nebentäler sowie von Wald und Acker im Geestbereich. Naturnahe Fließgewässer sind typische Bestandteile der Täler.

(2) Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Bestandteile der Fluß- und Tal-landschaften als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und als Elemente, die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

§ 4

V e r b o t e

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzufenstern,
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,
- e) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern,
- f) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- g) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,

- h) bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstige der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauwerke,
- i) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- j) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- m) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- o) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- q) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- r) Hunde frei laufen zu lassen.

- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken, einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.  
Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als unterer Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (3) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gern. § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gern. § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Inkrafttreten

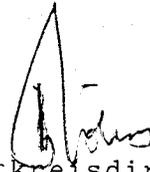
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen südlich der Reichsstr. 73 zwischen Buxtehude und Neu Wulmstorf und beiderseits der Este zwischen Kakenstorf und Buxtehude im Landkreis Harburg vom 16.03.39 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 25.03.39, S. 33) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 11. April 1985

Landkreis Harburg



Landrat



Oberkreisdirektor



V e r o r d n u n g

zur 2.Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Tötenser Sunder" - in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 18.10.1977,

vom 14. Mai 1986

Gemäß §§ 30 und 71 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Tötenser Sunder" - in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen vom 27.10.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Seite 181), geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 18.10.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Seite 192), wird wie folgt geändert:

- (1) Die Worte "- soweit sie außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) liegen -" werden gestrichen.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Forstflächen des Sunder einschl. der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden durch die Ortschaften Tötensen und Metzendorf, im Osten durch die Bahnlinie Hamburg-Bremen, im Süden durch die Bundesautobahn A 1 Hamburg-Bremen und im Westen durch die Ortschaft Iddensen und die Bundesstraße 75 begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich allein aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000, von der je eine Ausfertigung beim Landkreis Harburg und den Gemeinden Rosengarten und Seevetal aufbewahrt ist und dort von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.

Zusätzlich ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in der auf Seite veröffentlichten Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000) dargestellt.

- (3) - aufgehoben -

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

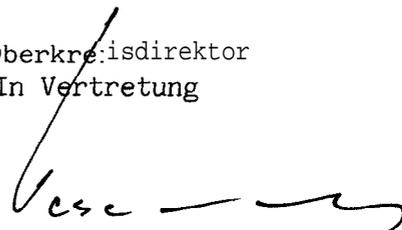
Winsen (Luhe), den 13. Juni 1986

Landkreis Harburg

Der Landrat



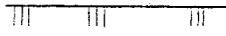
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung





-742-

Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Harburg vom 14.05.1986 zur 2. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg  
 - Raum des „Tötenser Sunder“ - vom 27. Oktober 1965



Grenze des LSG

Winsen (Luhe), den 17. Juli 2000

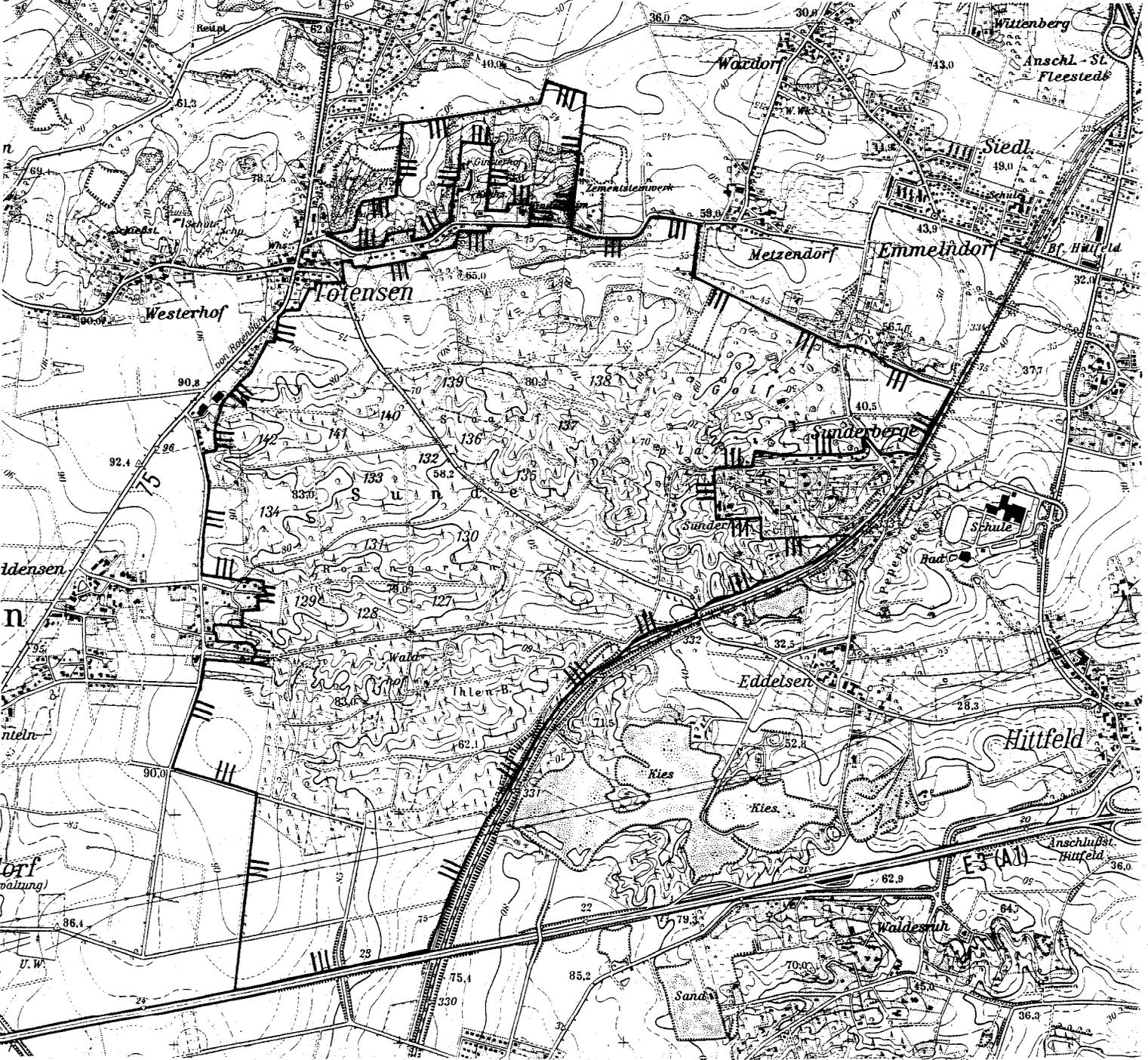
Landkreis Harburg  
 Der Oberkreisdirektor  
 In Vertretung

*[Signature]*  
 Landrat



*[Signature]*  
 Kreisbaurat

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000  
 2525 (1978), 2625 (1980).  
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – B 5 – 244/85.



### 3. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Tötenser Sunder" - in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 14.05.1986

vom  
16. März 1992

Aufgrund der §§ 26, 30, 54, 55 und 71 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 31) in der Fassung vom 02. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

#### § 1

Die in § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Tötenser Sunder" - in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 14. Mai 1986, festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Tötensen, geändert.

Die in der auf S. \_\_\_\_\_ veröffentlichten Karte schraffiert dargestellte Fläche wird aus dem Geltungsbereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung entlassen.

#### § 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

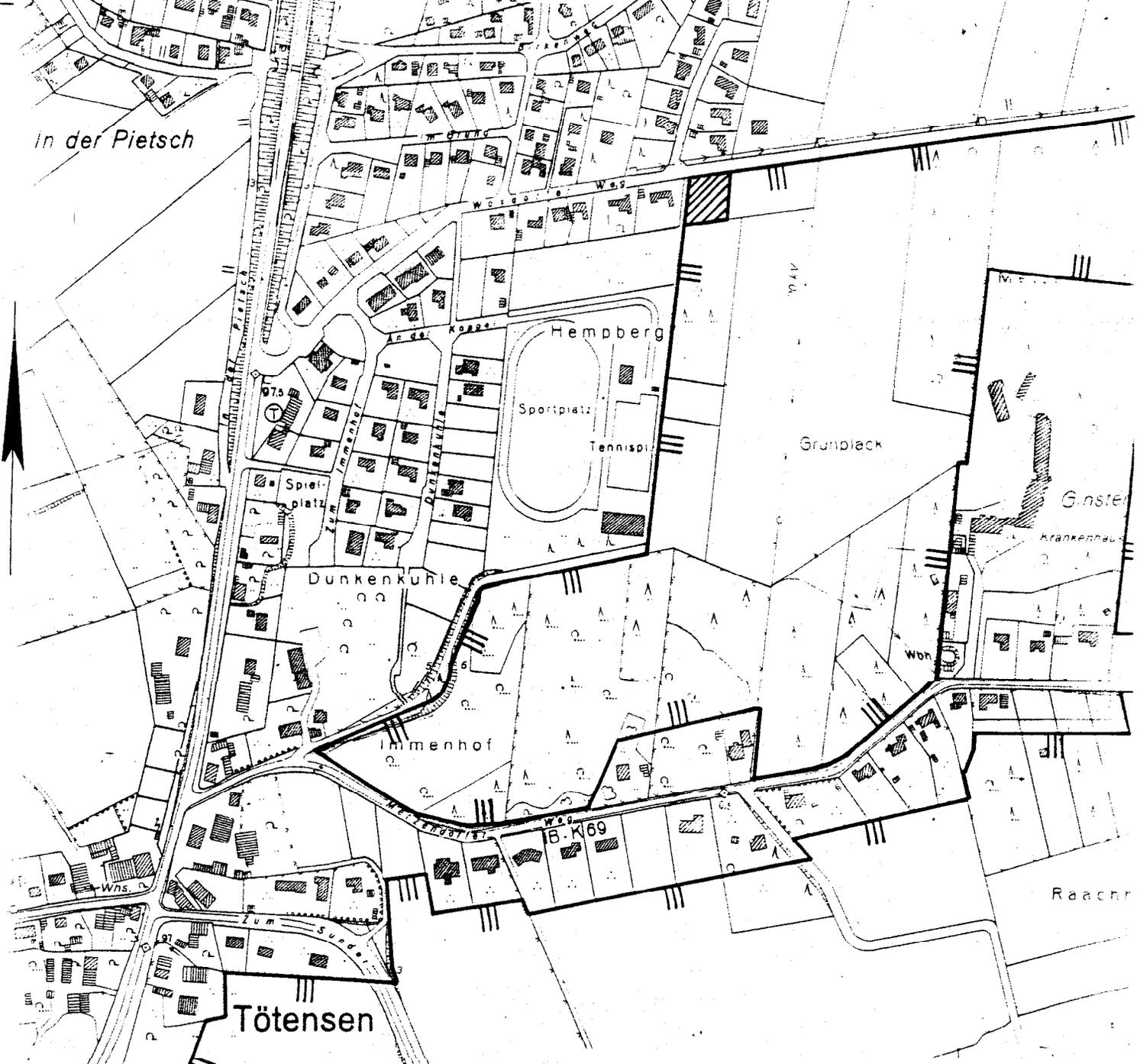
Landkreis Harburg

  
(Gellersen)  
Landrat



  
(Röhrs)  
Oberkreisdirektor

In der Pietsch



Tötensen

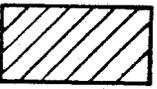
Landkreis Harburg  
 Der Oberkreisdirektor  
 Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag  
*[Signature]*



Massgebliche Karte zur Verordnung vom 16.3.1992 zur 3. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum »Tötenser Sunder« in den Gemeinder Emmendorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Mettendorf und Tötensen vom 27.10.1965

● n LSG Grenze

 entlassene Fläche

Vervielfältigungsvermerke<sup>5)</sup>

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000.  
 Blattnr.: 2525/23,24 ..... 2625/13, 4  
 Blattname: Im Stuck, Tötensen, Woxdorf, u.a.  
 Herausgegeben vom Katasteramt Winsen(L.)  
 Ausgabejahr: 1985, 1986 .....  
 Vermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Landkr. Harburg  
 erteilt durch das Katasteramt Winsen(Luhne)  
 am 14. 6. 1991 .....  
 Az.: A.2188/91 .....

Masstab 1 : 5000

**Verordnung vom 25. September 1995 zur 4. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Tötenser Sunder" - in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 16.03.1992**

Aufgrund der §§ 26, 30, 54, 55 und 71 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - Seite 31) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

### § 1

Die in § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Tötenser Sunder" - in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen vom 27.10.1965, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 18.03.1992, festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Iddensen, geändert.

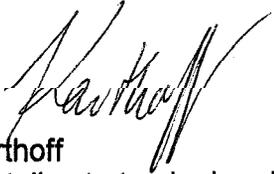
Die in der auf Seite » veröffentlichten Karte schraffiert dargestellte Fläche wird aus dem Geltungsbereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung entlassen.

### § 2

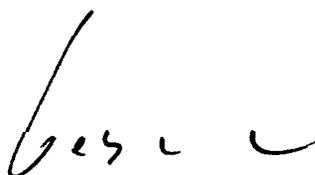
Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Winsen (Luhe), den 10. April 1996

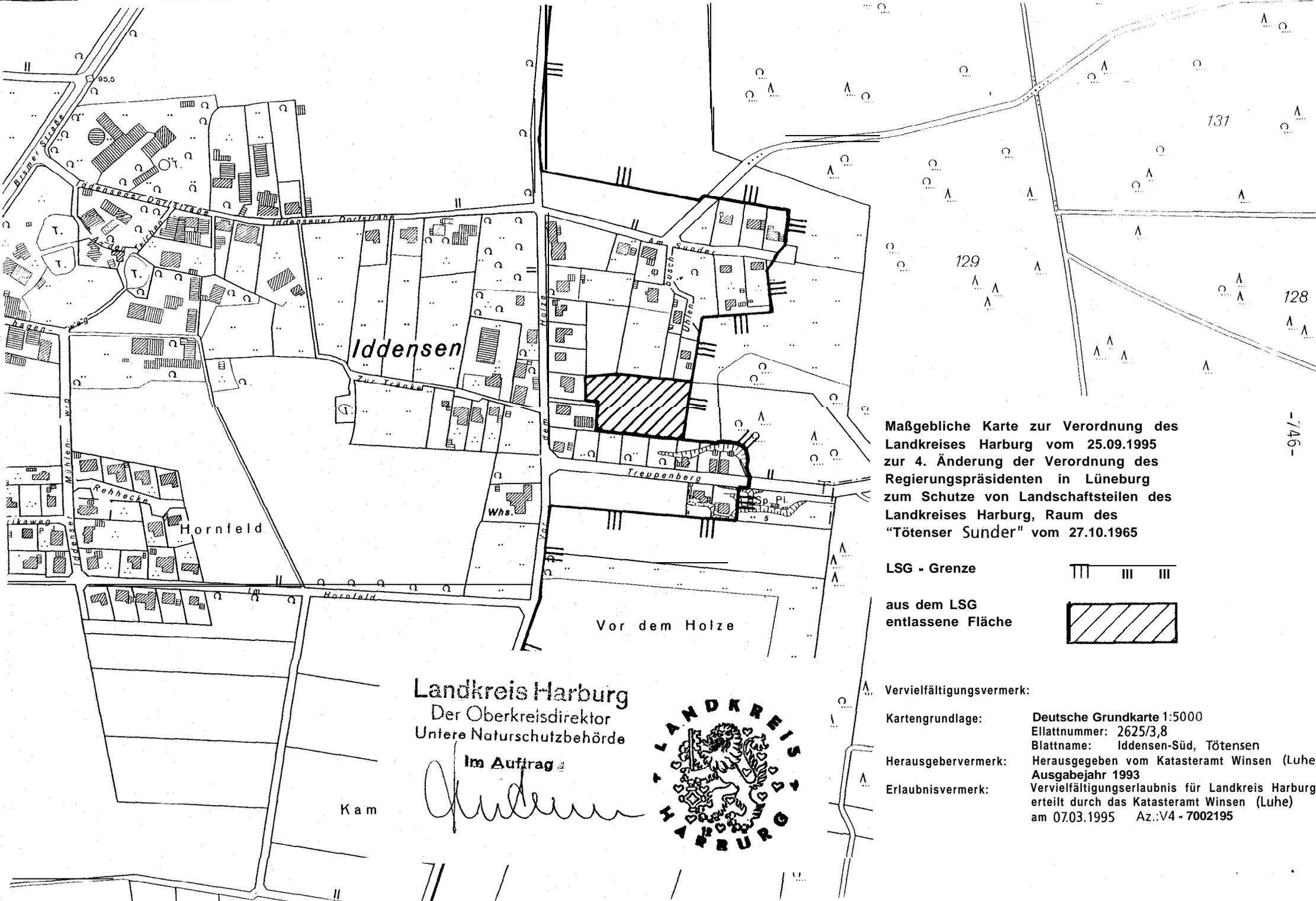
Landkreis Harburg

  
Karthoff  
1. stellvertretender Landrat



  
Hesemann  
Oberkreisdirektor

VO-LSGTS.04



Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Harburg vom 25.09.1995 zur 4. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg, Raum des "Tötenser Sunder" vom 27.10.1965

LSG - Grenze   
 aus dem LSG entlassene Fläche 

Vervielfältigungsvermerk:  
 Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000  
 Ellattnummer: 2625/3,8  
 Blattname: Iddensen-Süd, Tötensen  
 Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Winsen (Luhe)  
 Ausgabejahr 1993  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Landkreis Harburg erteilt durch das Katasteramt Winsen (Luhe) am 07.03.1995 Az.:V4 - 7002195

Landkreis Harburg  
 Der Oberkreisdirektor  
 Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag  




Kam

-146-

**Verordnung vom 8. Juli 1999 zur 5. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Tötenser Sunder" - in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 25.09.1995**

Aufgrund der §§ 26, 30, 54, 55 und 71 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - Seite 31) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird durch Beschluß des Kreistages verordnet:

**§ 1**

Die in § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum des "Tötenser Sunder" - in den Gemeinden Emmelndorf, Hittfeld, Iddensen, Klecken, Metzendorf und Tötensen vom 27.10.1965, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 25.09.1995, festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Tötensen, geändert.

Die in der nachfolgend veröffentlichten Karte grau dargestellte Fläche wird aus dem Geltungsbereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung entlassen.

**§ 2**

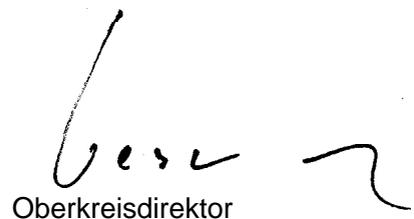
Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Harburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Winsen (Luhe), den 8. September 1999

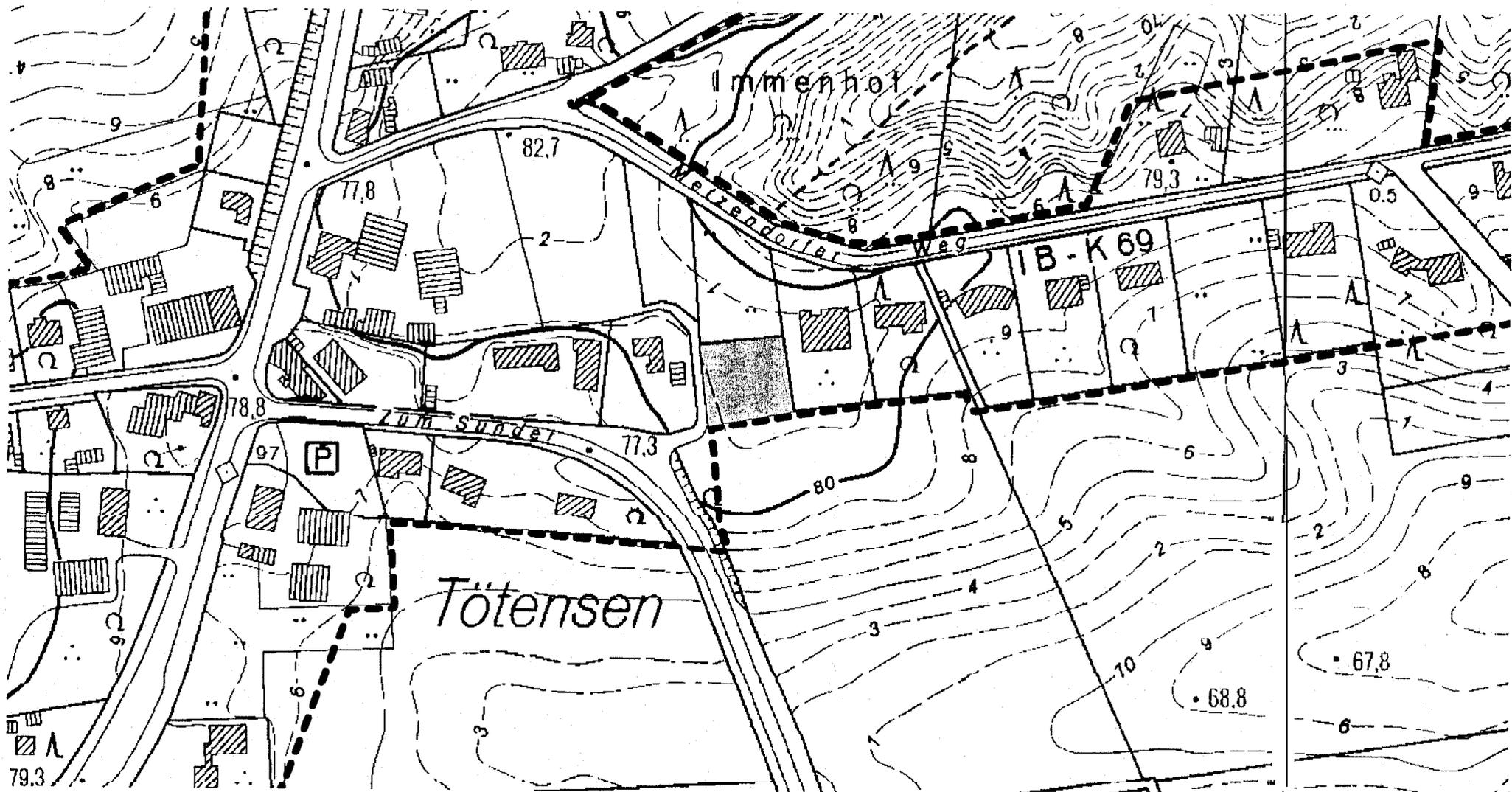
Landkreis Harburg



Landrat



Oberkreisdirektor



-748-

Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Harburg vom 8.7.1999  
zur 5. Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
"Tötenser Sunder"

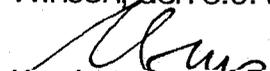
1:2500



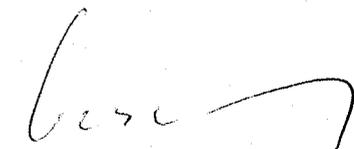
 LSG Grenze

 Entlassungsfläche

Winsen, den 8.9.1999

  
Landrat



  
Oberkreisdirektor

## V\_e\_r\_o\_r\_d\_n\_u\_n\_g

des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche" im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, Gemarkungen Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen

vom 18. Juni 1985.

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 (1) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.83 (Nds. GVBl. S. 281), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche".

### § 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 315 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Talräume folgender Wasserläufe: Steinbach, Reindorfer Bach, Seppenser Mühlenbach, Rehmbach, Seppenser Bach und Pulverbach.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der auf Seite veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.
- (4) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der allein maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000, von der je 1 Ausfertigung beim Landkreis Harburg, der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg hinterlegt ist und von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.

### § 3

#### Schutzinhalt und Schutzzweck

#### (1) Schutzinhalt

Der abgegrenzte Bereich wird geprägt durch die Talniederung mit dem Bachverlauf, den Feuchtwiesen, Bruchwaldbeständen, Vermoorungen und den Waldbeständen auf den Talrandhängen.

(2) Schutzzweck

ist die Erhaltung und Entwicklung

- des natürlichen Talraumes mit seinen Seitentälern;
- des Bachverlaufes mit naturnahen uferbegleitenden Baumbeständen und angrenzenden Bruchwäldern;
- der hohen Gewässerqualität als Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen;
- der bewaldeten Talrandhänge;
- der Vielfalt und Qualität der Landschaftsbestandteile, insbesondere der Feuchtflächen, natürlichen Wasserflächen, Vermoorungen, Gebüsche, Kleinwälder zur optischen und ökologischen Gliederung.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Bäume und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher und Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie ersetzt werden;
- b) Grünland in Acker umzuwandeln;
- c) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen;
- d) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten;
- e) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen;
- f) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen;
- h) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern;
- i) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstige der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauwerke;

- j) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern;
- k) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen;
- l) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen;
- m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen;
- n) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen;
- o) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
- p) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
- q) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient;
- r) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- s) Hunde außerhalb der Wege frei laufen zu lassen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt. Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall:
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen; Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

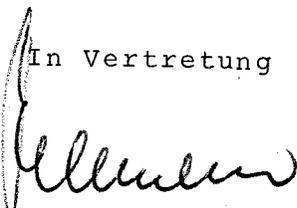
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 10.02.67 zum Schutze von Landschaftsteilen im Raume des Steinbachtals in der Stadt Buchholz in der Nordheide, Kreis Harburg, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.03.67, S. 47) außer Kraft, soweit sie nicht die Flurstücke 21/1, 98/22 und 142/38, Flur 2, Gemarkung Buchholz, betrifft. Für die vorgenannten Flurstücke bleibt die Landschaftsschutzverordnung in Kraft.

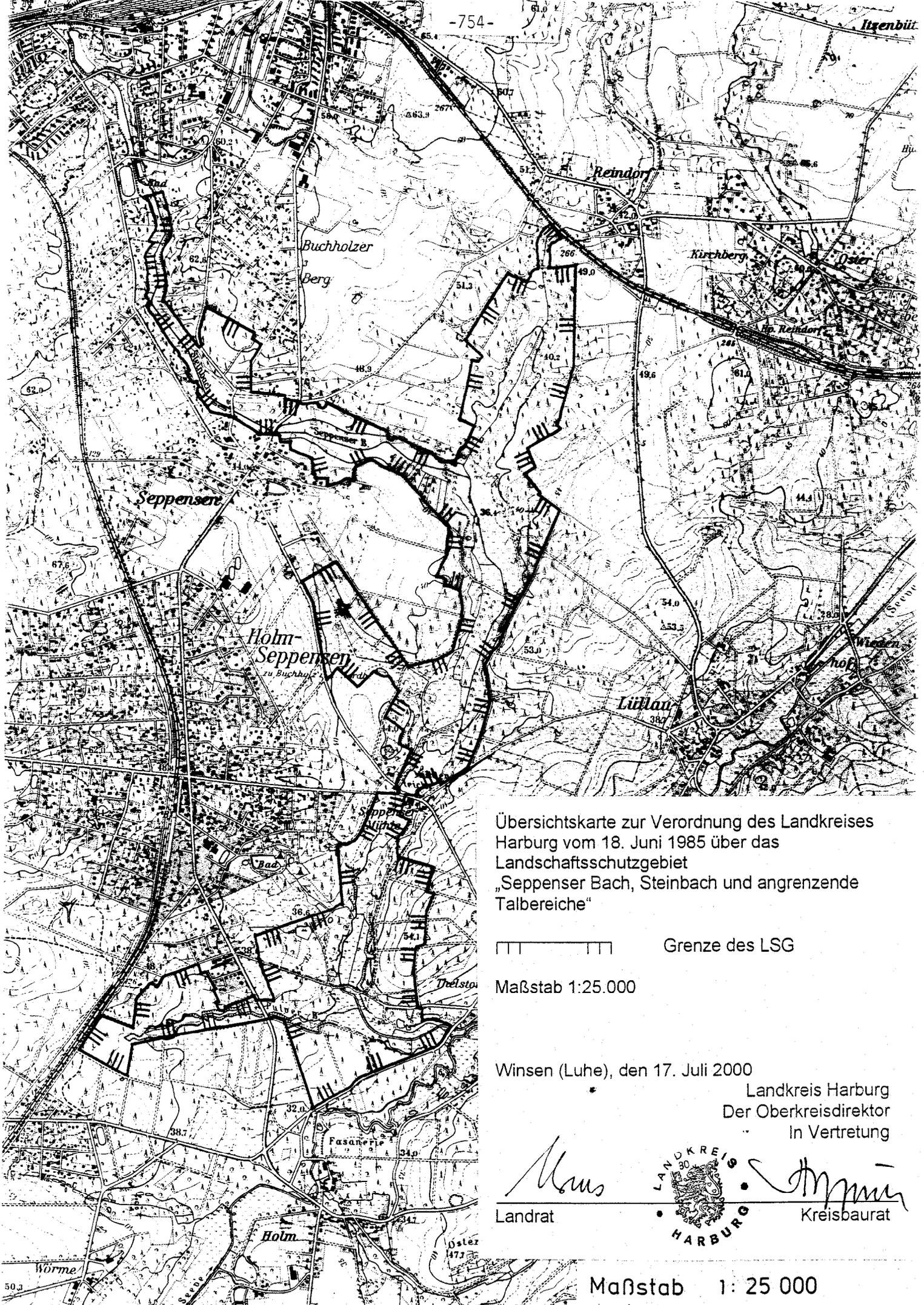
Winsen (Luhe), den 12. August 1985

LANDKREIS HARBURG

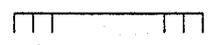
In Vertretung  
  
Der Landrat



  
Der Oberkreisdirektor



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Harburg vom 18. Juni 1985 über das Landschaftsschutzgebiet „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“

 Grenze des LSG

Maßstab 1:25.000

Winsen (Luhe), den 17. Juli 2000

Landkreis Harburg  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung

  
Landrat



  
Kreisbaurat

Maßstab 1: 25 000

 Grenze des LSG

angrundlage: Topographische Karte 1: 25 000 (1980), 2725 (1980).  
Herausgegeben mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesvermessungsamt

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche" im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, ~~Gemarkung~~ Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen vom 38. Juni 1985 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 19 vom 1.10.1985, S. 260 ff)

vom 38. Juli 1986

§ 1

Im § 5 Abs. 2 der Verordnung wird die Bezeichnung "Abs. 1" durch die Bezeichnung "§ 4" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Winsen (Luhe) , den 18. Juli 1985

LANDKREIS HARBURG  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung



(Hesemann)



2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche" im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, Gemarkungen Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen vom 19. Juni 1985, geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1986,

vom 11. Oktober 1989

Aufgrund der §§ 26, 29, 30 und 54 (1) des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

## § 1

Die Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche" im Bereich der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Jesteburg, Gemarkungen Buchholz, Holm, Lüllau und Seppensen vom 18. Juni 1985, geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1986, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender 2. Satz zugefügt:

"Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Zonen. Für die Kernzonen, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind, werden besondere Schutzbestimmungen und Duldungspflichten angeordnet."

2. Dem § 2 Abs. 4 wird folgender 2. Satz zugefügt:

"Die genauen Abgrenzungen der Kernzonen ergeben sich aus den auf Seite veröffentlichten Karten."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

## "§ 3

### Schutzinhalt und Schutzzweck

- (1) Schutzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch die Talniederungen der o.a. Bäche mit Feuchtwiesen unterschiedlicher Ausprägung, Bruchwaldbeständen, **verbuschten** Röhrichtflächen, Quellmooren und den Waldbeständen auf den Talrandflächen geprägt.

- (2) Schutzzweck

ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

- des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie
- eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes zur Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit des Gebietes;

und insbesondere die Erhaltung

- der natürlichen Geomorphologie,
- der natürlichen Bodenhorizontfolge in den Feuchtgebieten,
- der naturnahen und natürlichen Bachläufe, einschl. der Vegetationsbestände der Ufer,
- der naturnahen und natürlichen Waldbereiche und Kleingehölze,
- der Dauergrünlandflächen,

- der derzeitigen Gewässerqualität in unbelasteten und die Verbesserung der Qualität in den beeinträchtigten Bereichen,
- die Entwicklung standortheimischer Waldbestände.

(3) Schutzzinhalt der Kernzonen

Die Kernzonen am Seppsener Bach, Steinbach und Reindorfer Bach sind durch die - z.T. besonders - grundwassernahen Niedermoorstandorte geprägt.

Charakteristisch sind die großflächigen Seggen- und Hochstaudenbestände, stellenweise **verbuschte** Röhrichtbestände, Bruchwälder und Gehölzreihen.

Die Kernzonen des Pulverbaches bestehen aus dem Bachquellmoor des auslaufenden Bachtals und dem innerhalb des höher gelegenen Waldbestandes liegenden Moor-komplexes.

In beiden Gebieten kommen Pflanzen vor, die vom Aussterben bedroht sind.

(4) Schutzzweck der Kernzonen

Schutzzweck der Kernzonen ist

- die Erhaltung und Entwicklung von besonders grundwassernahen Niedermoorstand-orten,
- die Erhaltung der Seggen-, Röhricht- und Hochstaudenlebensgemeinschaften unter Be-rücksichtigung einer bestandstypischen Pflege,
- die Erhaltung von natürlichen Bruchwaldbeständen,
- die Entwicklung von natürlichen Bruchwäldern,
- die Erhaltung der Bereiche mit Lebensgemeinschaften bedrohter Pflanzenarten unter Be-rücksichtigung von artenspezifischen Pflegemaßnahmen,
- die Erhaltung einer natürlichen Entwicklung der Bachläufe unter Berücksichtigung ihrer Eigendynamik,
- das Fördern von Kleingehölzen an geeigneten Stellen."

4. Die bisherige Fassung des § 4 wird mit folgenden Änderungen der Abs. 1 von § 4:

- "d) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder auf solchen Flächen Sonderkulturen (z.B. Weih-nachtsbäume) anzulegen,
- p) Garten- und landwirtschaftliche Abfälle, Müll, Schutt, Schrott oder sonstige **deponiepflichtige** Abfälle wegzuwerfen, abzulagern, für den Wegebau zu benutzen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- t) landwirtschaftliche Nutzflächen oder ungenutzte Grundstücke in Zier- und Nutzgärten umzu-wandeln."

5. § 4 erhält folgenden 2. Absatz:

- "(2) Zusätzlich ist in den Kernzonen des Schutzgebietes verboten:
  - a) Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Bäume und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern,

- b) moorige und anmoorige Flächen zu beseitigen oder zu verändern,
- c) Flächen umzubrechen oder anderweitig den zur Zeit vorhandenen Bewuchs zu vernichten oder zu beschädigen,
- d) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen bzw. die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen zu intensivieren,
- e) das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten,
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- g) das Aufbringen von mineralischen und organischen Düngern."

6. Die Landschaftsschutzverordnung erhält folgenden § 4 a neu:

**" § 4 a**  
Duldungspflichten

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes,
- b) in den Kernzonen die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzinhaltes und **-zweckes** in Absprache mit dem Landkreis Harburg, und zwar
  - ba) extensive (alle 3 bis 5 Jahre) Mäharbeiten,
  - bb) Aufhebung des Entwässerungssystems von Ödlandflächen durch **Anstau** der Hauptentwässerungsgräben, partielles Anstauen oder vollständiges Dichtsetzen der Feinentwässerungsgräben gemäß den hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen,
  - bc) Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern.

Die o.a. Maßnahmen werden nach vorheriger Absprache durchgeführt. Sie können in ein- bis mehrjährigen Abständen wiederholt werden."

7. § 5 erhält folgende Fassung

**"§ 5**  
Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken außerhalb der Kernzonen und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.  
Die Kompostierung organischer landwirtschaftlicher Abfälle auf genutzten Flächen ist freigestellt.
- (2) Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg (untere Naturschutzbehörde) durchzuführen.  
Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Schlacken oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen ist freigestellt.
- (3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

- (4) In den Kernzonen sind außerdem folgende Handlungen freigestellt:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der privateigenen Waldbestände in pfleglicher Art und Weise (einzelstamm- oder horstweise Holznutzung; keine großflächige Kahlschlagwirtschaft; Durchführung von Durchforstungsmaßnahmen unter möglichst weitgehender Schonung vorhandener Sträucher im Unterstand; Bestandserneuerung durch Naturverjüngung oder durch Nachpflanzen in Bestandeslöcher mit Baumarten des auf dem jeweiligen Standort vorhandenen Laubwaldbestandes; Bestandspflege und Bestandsbegründung ohne Düngung, Tiefumbruch, Neuanlage von Entwässerungsgräben und Biozidanwendung • ausgenommen Wildverbißschutzmittel),
  - b) das ordnungsgemäße "Auf-den-Stock-setzen" der Hecken in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März, wenn deren Nachwachsen dadurch nicht behindert wird,
  - c) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,
  - d) das Betreten des Gebietes
    - durch die Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,
    - durch andere Behörden und öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Landkreis Harburg,
    - zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben.
  - e) die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 4 a Ziff. b)."

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

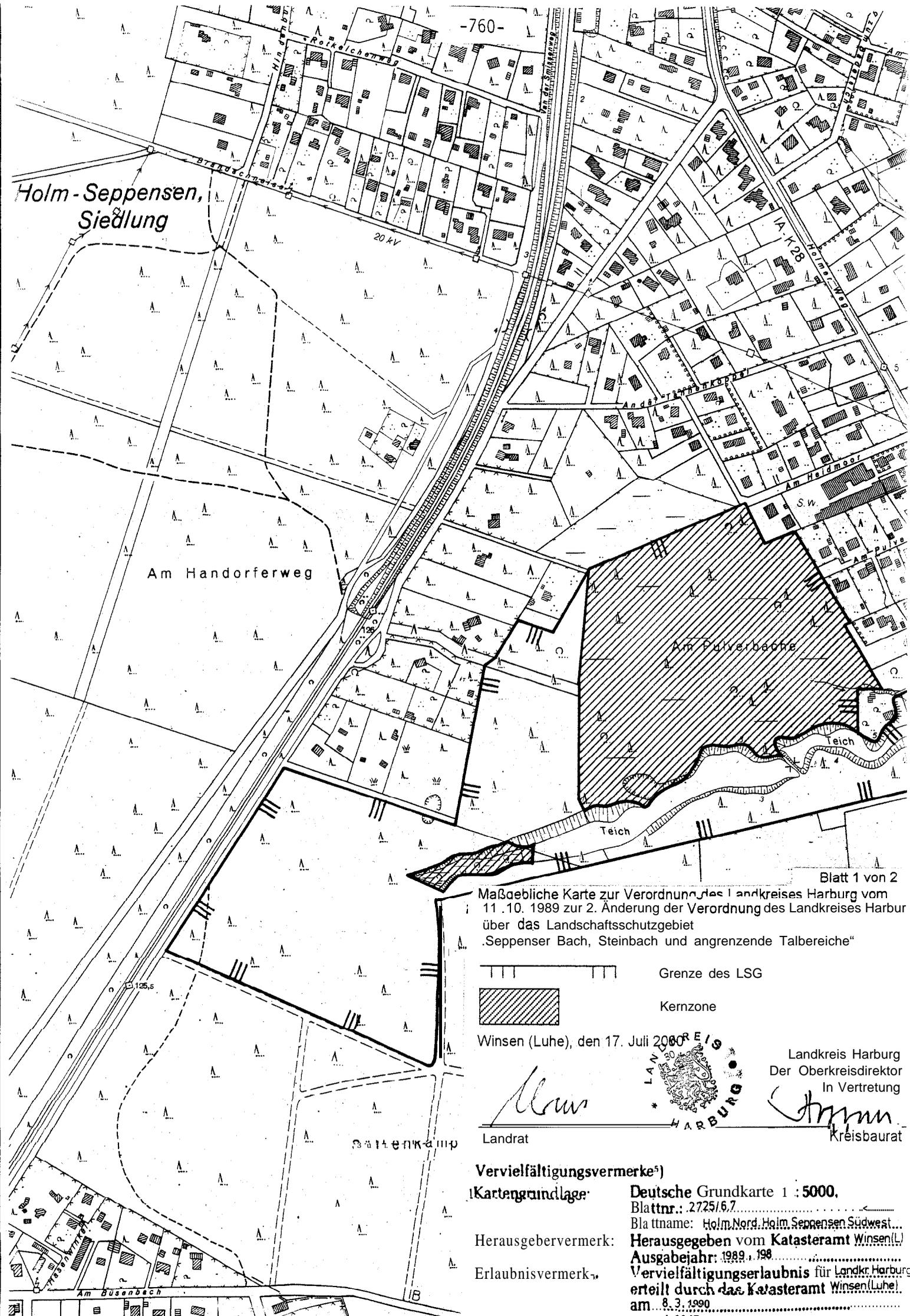
Winsen (Luhe), den 05. Januar 1990

Landkreis Harburg

  
Landrat



  
Oberkreisdirektor



-760-

Holm-Seppensen,  
Siedlung

Am Handorferweg

Am Pulverbache

Blatt 1 von 2

Maßstäbliche Karte zur Verordnung des Landkreises Harburg vom  
11.10.1989 zur 2. Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“



Grenze des LSG  
Kernzone

Winsen (Luhe), den 17. Juli 2008

*[Signature]*

Landrat



Landkreis Harburg  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung

*[Signature]*  
Kreisbaurat

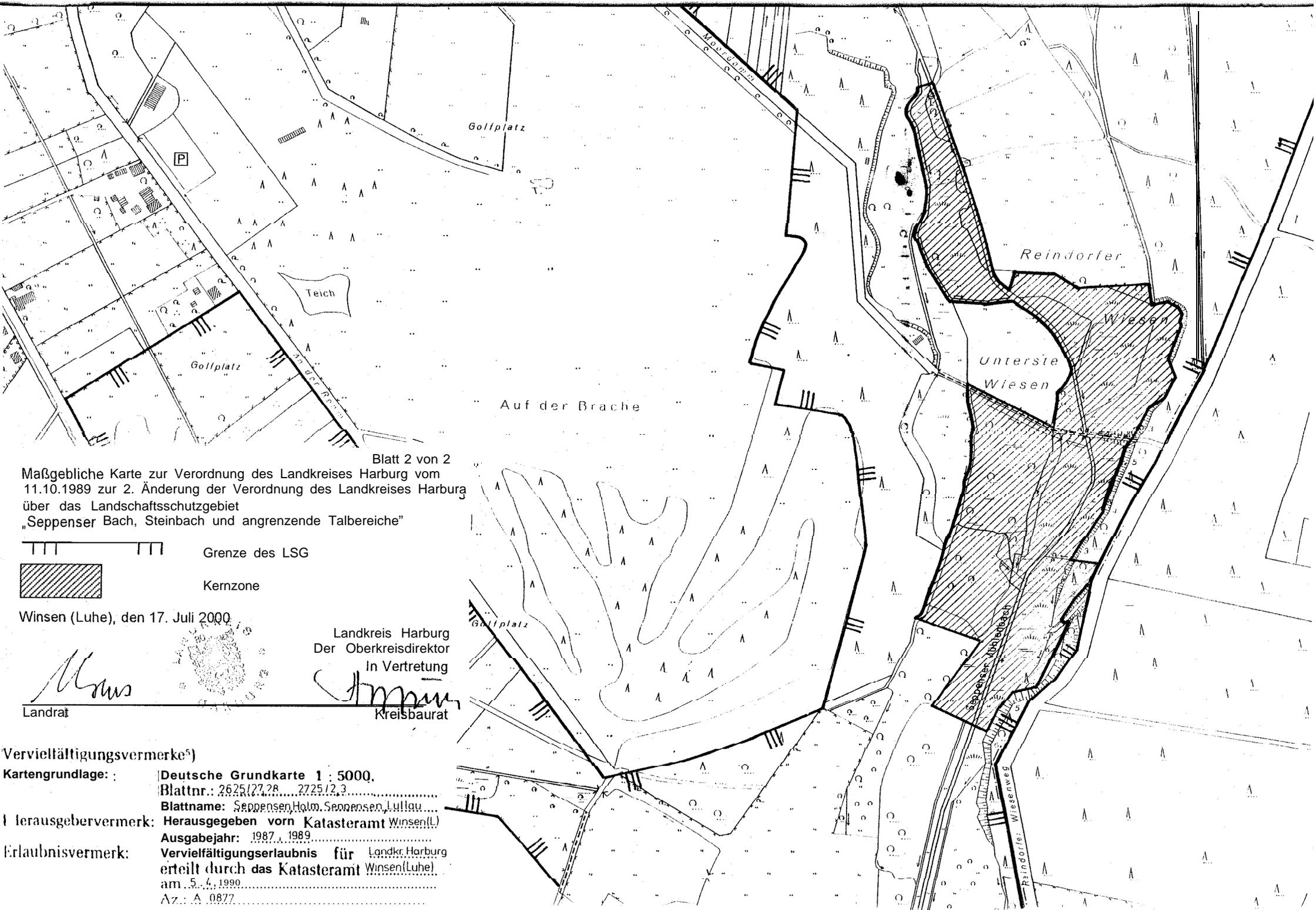
Vervielfältigungsvermerke<sup>5)</sup>  
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000.  
Blattnr.: 2725/6.7.  
Blattname: Holm-Nord-Holm-Seppensen-Südwest...  
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Winsen(L)  
Ausgabejahr: 1989, 1990  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Landkr. Harburg  
erteilt durch das Katasteramt Winsen(Luhe)  
am 8.3.1990

Baitenkamp

Am Büsenbech

IB



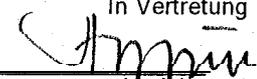


Blatt 2 von 2

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Harburg vom 11.10.1989 zur 2. Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche“

 Grenze des LSG  
 Kernzone

Winsen (Luhe), den 17. Juli 2000

 Landrat  
  
 Kreisbaurat  
 Landkreis Harburg  
 Der Oberkreisdirektor  
 In Vertretung

Vervielfältigungsvermerke<sup>5)</sup>

**Kartengrundlage:** : Deutsche Grundkarte 1 : 5000,  
 Blattnr.: 2625/27,28, 2725/2,3  
**Herausgebervermerk:** Herausgegeben vom Katasteramt Winsen(L)  
**Ausgabejahr:** 1987, 1989  
**Erlaubnisvermerk:** Vervielfältigungserlaubnis für Landkr. Harburg  
 erteilt durch das Katasteramt Winsen(Luhe)  
 am 5. 4. 1990  
 Az.: A 0877

## **V e r o r d n u n g**

**des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet**

**“Klecker Wald und Umgebung”**

**in der Stadt Buchholz, den Gemeinden Rosengarten und Seevetal  
und im Bereich der Samtgemeinde Jesteburg,  
Gemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg**

**vom 17. September 1990**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

### **§ 1**

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete in der Stadt Buchholz, den Gemeinden Rosengarten, Seevetal, Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung “Klecker Wald und Umgebung”.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1.182 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Forstflächen des Klecker Waldes und die angrenzenden Bereiche. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden durch die Siedlungen “Neu Eckel - Am Walde”, “Lindhorster Heide” und die Straße Helmstorf - Klecken, im Osten durch die Ortschaften Helmstorf, Harmstorf und Bendestorf und die Landesstraße 213, im Süden durch die Ortschaften Jesteburg und Itzenbüttel und im Westen durch den Klecker Weg begrenzt.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der auf Seite                    veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.
- (4) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich allein aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 15.000, von der je eine Ausfertigung beim Landkreis Harburg, der Stadt Buchholz, den Gemeinden Rosengarten und Seevetal und der Samtgemeinde Jesteburg aufbewahrt ist und dort von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.

### **§ 3**

#### **Schutzzinhalt und Schutzzweck**

- (1) Schutzzinhalt

Das Gebiet des Klecker Waldes ist im wesentlichen geprägt durch:

- die großen, aus eiszeitlichen Schmelzrinnen entstandenen Reliefunterschiede (größtenteils Trockentäler mit steilen Hängen) im gesamten östlichen Bereich,

- die zum Teil auf bindigen Böden stockenden ausgedehnten Waldgebiete mit Buchen-Eichenbeständen, reinen Buchenbeständen und Nadelholzforsten,
- die naturnahen zur Seeve entwässernden kleinen Fließgewässer mit Bruchwaldresten, Quellhorizonten und -mulden in den Tälern südlich von Bendestorf.

## **(2) Schutzzweck**

ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

- des gesamten Landschaftscharakters mit seinen vielfältigen naturnahen Landschaftsbestandteilen als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie für die Erholung der Menschen,
- der zusammenhängenden Waldgebiete einschließlich der Laubwälder mit ihren Randbereichen,
- der ökologischen Qualität und visuellen Vielfalt der einzelnen Landschaftsbestandteile, insbesondere der naturnahen Stillgewässer, einer mit Hecken und Einzelgehölzen gegliederten Landschaft und der natürlichen und naturnahen Fließgewässer mit ihren angrenzenden Feuchtlebensräumen,
- der eiszeitlich entstandenen besonderen Reliefsituation gegen jegliche Veränderung wie z.B. Überformung oder Abbau.

## **§ 4 V e r b o t e**

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher und Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch Pflanzung standortgerechter Gehölze am gleichen Ort ersetzt werden,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder auf solchen Flächen Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen) anzulegen,
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen.
- e) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- f) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,

- g) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstiger der Land- und Forstwirtschaft dienender Bauwerke,
- h) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern,
- i) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- j) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- m) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- o) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige **deponiepflichtige** Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- q) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- r) Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker- in Grünland und umgekehrt) **sowie** die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.
- (2) Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg (untere Naturschutzbehörde) durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung (Einbau zerkleinerter Materialien und anschließende Überdeckung mit Sand) der vorhandenen Wirtschaftswege - ohne Verwendung von Baustellenabfällen, größeren Bauschotbrocken, Kalk, Schlacken oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen - ist freigestellt.

- (3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

## **§ 6** **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer **nicht** gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des **Wohls** der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 **NNatG** eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00 DM** geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen ("Klecker Waid und Umgebung") im Landkreis Harburg vom 9. Juli 1969, geändert durch Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 10. November 1977, außer Kraft.

Landkreis Harburg

  
Landrat



  
Oberkreisdirektor



V e r o r d n u n g

des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

"Buchwedel und Umgebung"

in den Gemeinden Seevetal, Stelle, Bra'ckel und der Stadt Winsen (Luhe), Gemarkungen Maschen, Stelle, Ashausen, Scharmbeck, Pattensen, Thieshope, Holtorfsloh und Ohlendorf

vom 04. September 1985

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.81 (Nds. GVB1. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.83 (Nds. GVB1. S. 281), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete in den Gemeinden Seevetal, Stelle, Brackel und der Stadt Winsen (Luhe) werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Buchwedel und Umgebung".

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1.583 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilbereichen. Beim nördlichen Teilbereich handelt es sich um eine Pufferzone um das Naturschutzgebiet "**Stemmbruch**" in der Gemarkung Stelle. Zum südlichen Bereich gehören die Waldgebiete zwischen der Eisenbahnlinie Stelle - Jesteburg (südöstlich), der geplanten Bundesautobahn A 250 zwischen Stelle und Scharmbeck sowie den Ortsteilen Scharmbeck, Pattensen, Thieshope, Holtorfsloh und Ohlendorf.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der auf Seite veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.
- (4) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich allein aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 5.000, von der je 1 Ausfertigung beim Landkreis Harburg, der Stadt Winsen (Luhe) und den Gemeinden Seevetal und Stelle sowie der Samtgemeinde Hanstedt hinterlegt sind und dort von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.

### Schutzinhalt und Schutzzweck

#### (1) Schutzinhalt

Das Gebiet des "Großen Buchwedel" und der daran angrenzenden Bereiche wird durch die ausgedehnten Laub- und Nadelholzbestände, die bewegte Geländegestalt, den Ashäuser Mühlbach, den Kohlenbach, Feuchtflächen und angrenzenden kleinen Grünland- und Ackerflächen mit den Waldrandzonen charakterisiert. Besonders im Nordbereich um das Naturschutzgebiet "Stemmbruch" sind Bruchwaldbestände, Feuchtflächen und Grünländereien vorherrschend.

#### (2) Schutzzweck

ist die Erhaltung und Entwicklung

- des naturnahen Landschaftsbildes mit seinen vielfältigen naturnahen Landschaftsbestandteilen als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
- der zusammenhängenden Waldgebiete einschließlich der ausgedehnten Laubwälder und der vielfältigen Waldränder,
- der Vielfalt und Qualität der einzelnen Landschaftsbestandteile, insbesondere der Feuchtflächen, naturnahen Stillgewässer, Gebüsche und Kleinwälder zur optischen und ökologischen Gliederung,
- der naturnah gewundenen Wasserläufe mit ihrer hohen Gewässerqualität mit angrenzenden Bruchwäldern.

### § 4

#### V e r b o t e

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher und Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch Pflanzung standortheimischer Gehölze am gleichen Ort ersetzt werden,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,

- e) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern,
- f) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- g) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- h) bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstige der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauwerke,
- i) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- j) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- m) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- o) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige **deponiepflichtige** Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- q) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- r) Hunde außerhalb der Wege frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von **Acker-** in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt. Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Tongewinnung in dem in der Übersichts- und der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Bereich (schraffierte Fläche) westlich von **Scharmbeck**, die Ausübung erteilter bergbaurechtlicher Berechtigungen und ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gern. § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche **Genehmigung**.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt, begeht gem. § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) 'Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

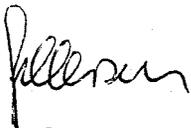
§ 8

Inkrafttreten

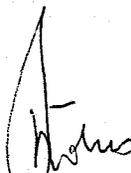
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Winsen (Luhe), den 31. Januar 1986

Landkreis Harburg



Landrat



Oberkreisdirektor

## **V e r o r d n u n g**

### **des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet**

#### **“Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen”**

#### **in der Stadt Buchholz, Gemarkungen Sprötze, Trelde, Holm-Seppensen und Buchholz**

**vom 29. April 1997**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird durch Beschluß des Kreistages verordnet:

### **§ 1**

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete in der Stadt Buchholz werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung “Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen”.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. **549,18** ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Harburg und der Stadt Buchholz aufbewahrten Karte im Maßstab 1 : 5000 (Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte), die von jedermann kostenlos eingesehen werden kann. Zusätzlich wird der Geltungsbereich der Verordnung in der auf Seite mit veröffentlichten Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) grob gekennzeichnet.

### **§ 3**

#### **Schutzzinhalt und Schutzzweck**

- (1) Schutzzinhalt

Das Landschaftsschutzgebiet - im Naturraum der Hohen Heide gelegen - wird durch seine sehr bewegte Oberflächengestalt mit Höhenunterschieden bis zu 75 m geprägt. Die aus überwiegend grundwasserfernen Schmelzwassersandböden mit Geschiebelehm bestehenden flach- bis starkwelligen **Stauch-** und Endmoränenrücken sind überwiegend mit Wald bestockt.

Charakteristisch für das Schutzgebiet sind der 129 m hohe, durch eine offene Heidefläche gekennzeichnete Brunsberg, der eigenständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und das Trockental Höllenschlucht östlich des Brunsberges.

Kleinflächig trägt im westlichen Teil die "Sprötzer Heide" eine Besenheidefläche zum kontrastreichen Landschaftsbild bei.

Der nordöstliche landschaftlich weniger bewegte Bereich des Landschaftsschutzgebietes stellt die Verbindung zum Landschaftsschutzgebiet "Seppenser Bach, Steinbach und angrenzende Talbereiche" her.

(2) Schutzzweck

ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

der gebietstypischen Tier- und Pflanzenwelt,

des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie

eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes zur Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit des Gebietes - auch durch seine Anbindung an das Schutzgebiet der Bachtäler östlich Seppensen

und im besonderen die Erhaltung

- der natürlichen Geländeoberflächengestalt, einschl. der ausgeprägten Trockentäler (z.B. Höllenschlucht),
- der natürlichen Bodenhorizontfolge,
- der naturnahen und natürlichen Waldbereiche, Kleingehölze und Einzelbäume,
- der historischen Waldnutzungsform (Eichenkrattwaldreste),
- der historischen Heidelandschaft der "Sprötzer Heide"
- der ungehinderten Zugängigkeit des Waldes

und Entwicklung

standortgerechter Laubwaldbestände wie Birken-Eichenwald oder Eichen-Buchenwald,

sowie die Freihaltung des Gebietes von jeglicher Bebauung.

**9 4**  
**V e r b o t e**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
- a) Außerhalb des Waldes stehende Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern;
  - b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln (einschl. Sonderkulturen), mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
  - c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder auf solchen Flächen Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen) anzulegen,

- d) Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen,
- e) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern,
- f) bauliche Anlagen aller Art • einschließlich Verkehrs- und militärische Anlagen • sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleibt die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
- g) Heideflächen zu beseitigen oder zu verändern,
- h) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- i) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- j) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Natur- und Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- l) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- m) zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- n) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige **deponiepflichtige** Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- o) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken, dem forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr oder der sonstigen zulässigen Nutzung von Grundstücken dient.
- p) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- q) Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht auf Haus- und Gartengrundstücken und für Hüte- und Jagdhunde im Dienst;
- r) auf nicht für das Reiten gekennzeichneten Wegen zu reiten oder Pferde zu führen.

(2) Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Schlacken oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen,
- c) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften, die Ausübung rechtmäßig erteilter Rechte sowie Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens,

- d) Handlungen und Maßnahmen im Rahmen der bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung und Unterhaltung bebauter oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,
- e) behördlich angeordnete oder geleitete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- f) die bisher übliche Nutzung von Bäumen und Sträuchern, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder durch Pflanzung standortgerechter Gehölze an gleicher Stelle Ersatz geschaffen wird. Die Unterhaltung bzw. Nutzung von Hecken ist nur als Pflegemaßnahme freigestellt, d.h., der Charakter der Hecke muß nach der Maßnahme erhalten bleiben. Ein vollständiger Rückschnitt - bei Erhaltung der Nachwachsmöglichkeit - ist nur bis zu 1/3 der Gesamthecke zulässig.

### **(3) Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen für

- a) den Umbau, die Erweiterung und den Wiederaufbau rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Rahmen des baurechtlichen Bestandschutzes,
- b) Einfriedigungen bis 1,80 m Höhe über der Geländeoberfläche als Nebenanlage eines auf dem gleichen Baugrundstück höchstens 50 m entfernten rechtmäßig errichteten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen,
- c) sonstige Nebenanlagen zu einem rechtmäßig errichteten Gebäude auf dem Baugrundstück

zulassen,

soweit der Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 N NatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Harburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

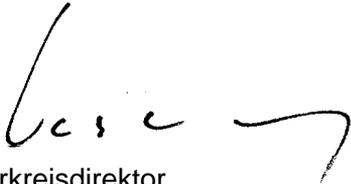
Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beim Otterberg, **Brunsb**erg und beim Höllental in den Gemarkungen Otter, Trelde, Buchholz und Seppensen im Kreise Harburg vom 30.12.1941 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 28.02.1942, S. 15 und 16), soweit davon die Landschaftsteile "Brunsb~~erg~~ und beim Höllental" betroffen sind und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Raume des Steinbachtals in der Stadt Buchholz i.d.N., Kreis Harburg vom 10.02.1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.03.1967, S. 47 ff), geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 12.08.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01 .10.1985, S. 260), außer Kraft.

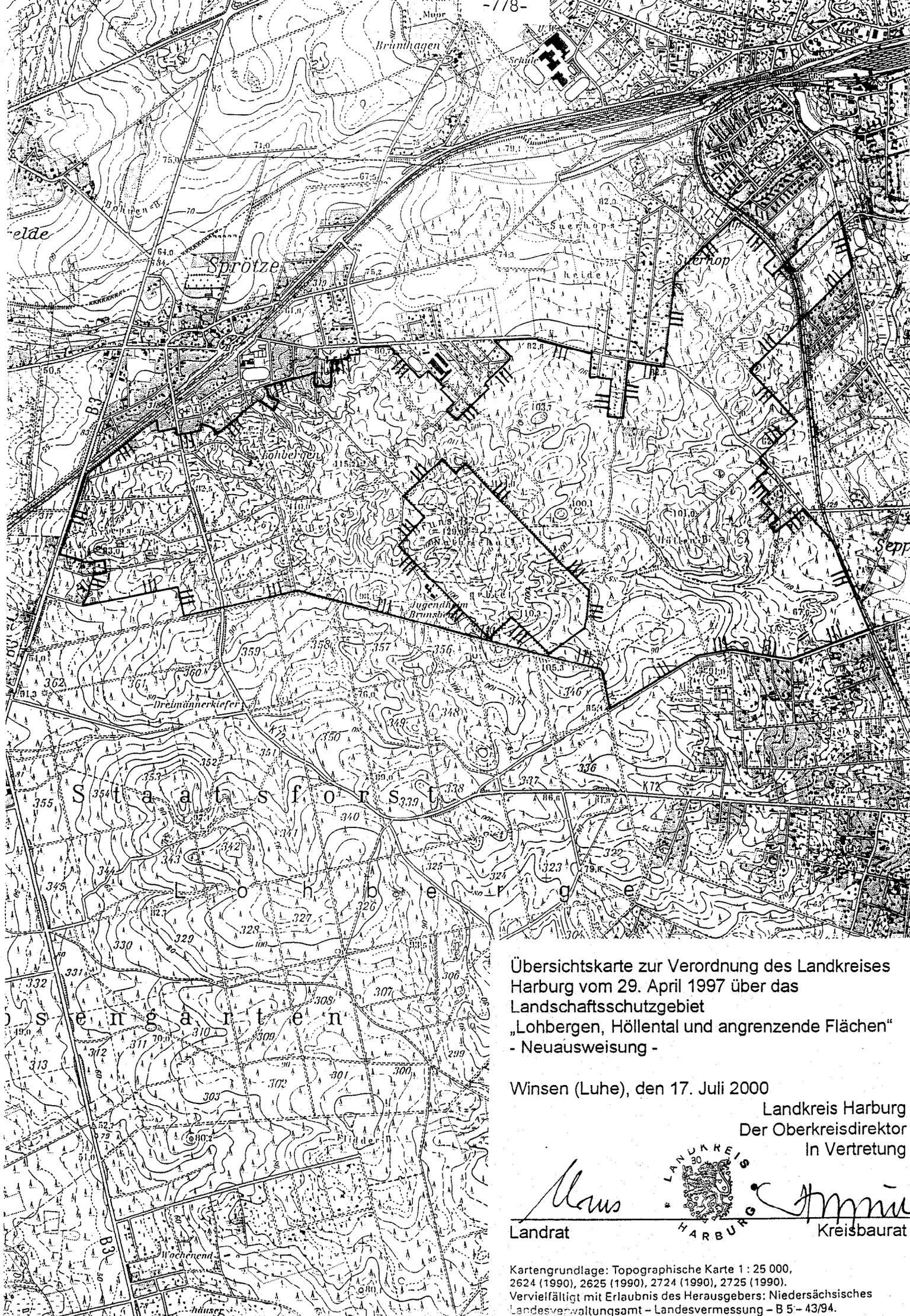
Winsen (Luhe), den 12. Februar 1998

Landkreis Harburg

  
Landrat



  
Oberkreisdirektor



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Harburg vom 29. April 1997 über das Landschaftsschutzgebiet „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ - Neuausweisung -

Winsen (Luhe), den 17. Juli 2000

Landkreis Harburg  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung

*Klaus*  
Landrat



*Amme*  
Kreisbaurat

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000, 2624 (1990), 2625 (1990), 2724 (1990), 2725 (1990).  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B 5 - 43/94.

V e r o r d n u n g

des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

"Brettbachtal und nähere Umgebung"

in den Samtgemeinden Jesteburg und Hanstedt, Gemarkungen  
Jesteburg, Lüllau und Asendorf  
vom 07. November 1985

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.83 (Nds. GVBl. S. 281), wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Jesteburg und Asendorf wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Brettbachtal und nähere Umgebung".

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 148 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören der Talraum des Brettbaches und die südlich angrenzenden Waldbestände bis zur Kreisstraße 55.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der auf Seite veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.
- (4) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der allein maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000, von der je eine Ausfertigung beim Landkreis Harburg und den Samtgemeinden Jesteburg und Hanstedt hinterlegt ist und von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.

§ 3

Schutzinhalt und Schutzzweck

- (1) Schutzinhalt

Der Charakter. des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch den Talbereich des Brettbaches mit Bruchwaldzonen, das Fließgewässer, die Quellwaldbereiche und die in Talrandlage vorhandenen Mischwaldbestände.

(2) Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung des Charakters des Gebietes unter Beibehaltung des derzeitigen Erschließungszustandes, die Erhaltung des natürlichen 'bis naturnahen Bachverlaufs mit seinen quelligen Einzugsbereichen und den Mischwaldbeständen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Erholungsgebiet.

§ 4

V e r b o t e

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert oder die gleiche Anzahl gleicher Art wieder angepflanzt wird,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,
- e) Moore zu beseitigen oder zu verändern,
- f) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- g) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- h) bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstige der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauwerke,

- i) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- j) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- m) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- o) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- q) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- r) Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken, einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.  
Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als unterer Naturschutzbehörde durchzuführen.

- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gern. § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung .

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt, begeht gern. § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Winsen (Luhe), den 03. März 1986

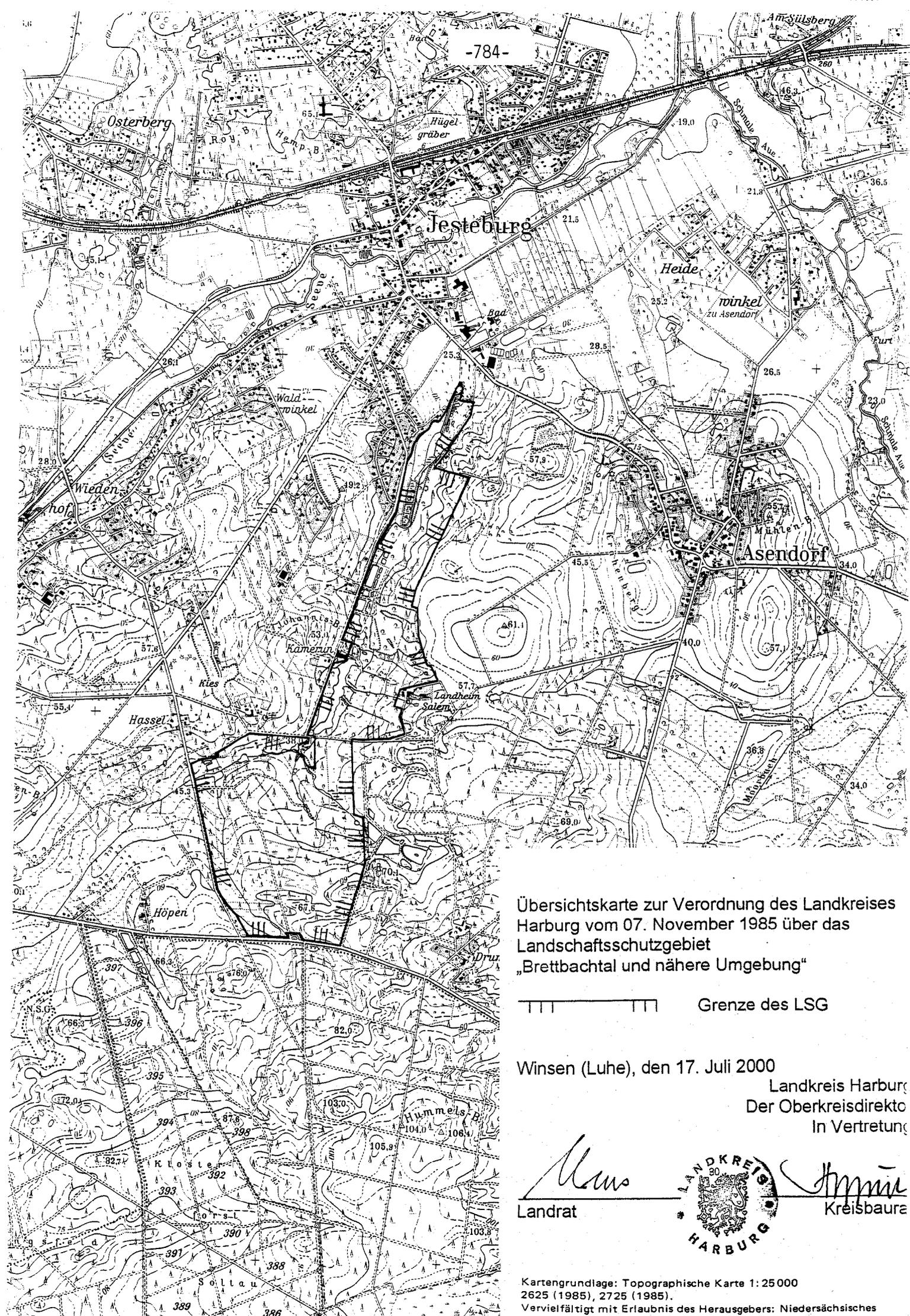
Landkreis Harburg



Landrat



Oberkreisdirektor



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Harburg vom 07. November 1985 über das Landschaftsschutzgebiet „Brettbachtal und nähere Umgebung“



Grenze des LSG

Winsen (Luhe), den 17. Juli 2000

Landkreis Harburg  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung

*[Signature]*

Landrat



*[Signature]*  
Kreisbaure

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000  
2625 (1985), 2725 (1985).

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – B5 – 44/86.